

# **Prüfungs- und Leistungsordnung „Mantrailer Teams“ Diözese Rottenburg Stuttgart**

Version 4.0 – 01.11.2010

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- I.1 Zulassungsbestimmungen
- I.2 Anforderungen an den Hundeführer
- I.3 Anforderungen an den Hund
- I.4 Bekleidung
- I.5 Impfschutz
- I.6 Versicherungen
- I.7 Prüfungsanmeldung
- I.8 Bewertung
- I.9 Wiederholung der Prüfung
- I.10 Prüfungskommission
- I.11 Qualifikation und Aufgaben der Prüfer
- I.12 Aufgaben des Prüfungsleiters
- I.13 Prüfungsgelände
- I.14 Sicherheitsregeln
- I.15 Schlussbestimmungen
- I.16 Abkürzungen

## **II. Prüfung Man Trailer Team**

### **II.1 Vorbereitung zur Prüfung**

### **II.2 Durchführung der Prüfung**

- II.2.1 Informationsgewinnung
- II.2.2 Beginn und Ablauf der Suche
  - II.2.2.1 Negativansatz/Shorttrail
  - II.2.2.2 Suchansatz/Longtrail
  - II.2.2.3 Suche und Orientierung in der Stadt und im Gelände
  - II.2.2.4 Ablenkung
- II.2.3 Ende der Suche
  - II.2.3.1 Auffinden und verweisen
  - II.2.3.2 Betreuung der aufgefundenen Person
  - II.2.3.3 Meldung über das Auffinden
- II.2.4 Erfolg
- II.2.5 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- II.2.6 Prüfungsniederschrift

### **II.3 Bewertungsmerkmale**

- II.3.1 Bewertung der Disziplinen
- II.3.2 Benotung

## **III. Prüfungsstufen Man Trailingteam**

- III.1 Stufe 1
- III.2 Stufe 2

## **IV. Bewertungsbogen**

# I Allgemeine Bestimmungen

Die im Text benutzten Begriffe und Funktionen sind stellvertretend für weibliche und männliche Personen verwendet worden. Diese Leistungs- und Prüfungsordnung (Lpo) orientiert sich an den aktuellen Anforderungen des modernen Dienst- und Rettungshundewesen mit der Zielsetzung der Rettung von Menschenleben. Sie orientiert sich dabei an den Anforderungen der Einsatzführenden Behörde (I.d.R. Polizei) für die Suche nach vermissten Personen. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Prüfungs- und Leistungsstandards ist die Anwendung und Einhaltung dieser Prüfungsordnung für alle verbindlich die nach dieser Prüfungsordnung prüfen. Ein über die Fachrichtung „Mantrailing“ hinausgehendes Ausbildungskennzeichen benötigt das Hundeteam nicht.

Diese Lpo beruht auf Kenntnissen aus der Ausbildung und Erfahrung vieler Einsätze. Mit erfolgreicher Erfüllung der Prüfungsstufen erwirbt das Hundeteam die entsprechende Einsatz Qualifikation.

Nach dieser Prüfungsordnung dürfen nur Prüfungen von autorisierten oder Beauftragten Bewertern des Malteser Hilfsdienstes e.V. Diözese Stuttgart Rottenburg, durchgeführt werden.

Der Mantrailing Hund kann nur von einem Hundeführer im Einsatz geführt werden, mit dem er gemeinsam diese Prüfungskriterien erfolgreich erfüllt hat. Der Hundeführer hat aktives Mitglied des Malteser Hilfsdienstes e.V. zu sein.

## I.1 Zulassungsbestimmungen

Voraussetzung zur Prüfung ist eine vorangegangene Ausbildung, welche sich an der Qualifikation dieser Prüfungsordnung orientiert.

Die gesundheitliche Eignung von Hund und Hundeführer ist Voraussetzung.

Das Mindestalter des Hundes sowie weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind:

<b>Prüfungsstufe</b>	<b>Alter des Hundes</b>	<b>Alter des Hundeführers</b>
1	18 Monate	18 Jahre
2	21 Monate	

## I.2 Anforderungen an den Hundeführer

Der Hundeführer muß geistig und körperlich für die Mantrailing Arbeit geeignet sein.

Die Fachkenntnisse des Führers von Hunden müssen einem hohen Standard vorweisen und entsprechen. Dem gemäß muss auch seine Aus- und Fortbildung von guter Qualität und Kontinuität sein.

Jeder Hf soll deshalb über Kenntnisse in den nachfolgend aufgeführten Ausbildungsbereichen verfügen und zu den Prüfungen die entsprechende Ausbildungsnachweise in Form eines Testatheftes vorlegen:

1. Helfergrundausbildung
2. Notfallhelfer Lehrgang
3. Aktueller Impfschutz gem. Malteser Dienstordnung
4. Tauglichkeitsuntersuchung
5. Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung „Erste Hilfe am Hund“ und Vermittlung kynologischer Kenntnisse, insbesondere der geruchlichen Wahrnehmungen
6. Grundkenntnisse im Umgang mit psychisch auffälligen Personen
7. Einweisung im Sprechfunk (BOS)
8. Kenntnisse in der praktischen Anwendung von Karte und Kompass und GPS
9. Teilnahme an einer Unterrichtung bezüglich Entstehung und Verbreitung von menschlichem Geruch insb. in Zusammenhängen von thermischen Einflüssen in der Umwelt.

## I.3 Anforderung an den Hund

Die Gehorsamsleistungen werden bei Mantrailer Hunden nicht geprüft. Der Hund soll aber eindeutig in der Hand des Hundeführers stehen. Der Hund kann bei Leistungsfeststellungen und Prüfungen aufgrund von Auffälligkeiten einer zusätzlichen einfachen Wesensüberprüfung unterzogen werden. Hierbei darf keinerlei Aggressionsverhalten gegenüber Artgenossen und Personen festgestellt werden. Sollte Aggressionsverhalten festgestellt werden, hat ein Ausschluss von der Prüfung zu erfolgen.

Die Herkunft und Anatomie des Hundes ist für das Mantrailing grundsätzlich unerheblich. Entscheidend für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Hund den jeweiligen generellen und fachspezifischen Anforderungen dieser Lpo genügt.

## **I.4 Bekleidung**

Zu den Prüfungen hat der Hundeführer in der gemäß Dienstbekleidungsordnung vorgegebenen Einsatzbekleidung anzutreten. Darüber hinaus kann er zu seiner Sicherheit im Straßenverkehr weitere zertifizierte Warnkleidung gemäß DIN und EU Norm tragen.

## **I.5 Impfschutz**

Jeder Hund muss gegen ansteckende Krankheiten gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und je nach Impfstoff so geimpft sein, dass zum Prüfungszeitpunkt ein wirksamer Impfschutz, besonders gegen Tollwut, Staupe, Parvovirose, Leptospirose, und Hepatitis sowie Zwingerhusten besteht. Ein Nachweis ist vom HF zur Prüfung unaufgefordert vorzulegen. (Impfpass)

## **I.6 Versicherungsschutz**

Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Dieser aktuell gültige Versicherungsschutz muss vom HF bei der Prüfung nachgewiesen werden.

## **I.7 Prüfungsanmeldung**

Die Prüfungen müssen der Diözesanleitung zwei Wochen vor Durchführung angemeldet werden. Von dort wird die Prüfung und Kostenübernahme bestätigt. Weiter wird von dort eine Rettungshundestaffel des Malteser Hilfsdienstes e.V. mit der Organisation und Durchführung der Prüfung beauftragt. Die beauftragte Staffel benennt einen verantwortlichen Prüfungsorganisator, der wiederum zwei Bewerter/Prüfer beauftragt, die aber nicht aus der eigenen Staffel kommen dürfen, sofern ein Mitglied der eigenen Staffel an der Prüfung teilnimmt.

## **I.8 Bewertung und Geltungsdauer**

Dem HF wird das Ergebnis der Prüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben. Der Prüfling erhält von den Prüfern einen schriftlichen Nachweis aus dem die Prüfungsbewertungen hervorgehen.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Hundeführer von den Prüfern erklärt.

Die Geltungsdauer der bestandenen Prüfung beträgt 24 Monate. Eine Wiederholung der Prüfungsstufe I bzw. II muss innerhalb von 24 Monaten bestanden werden, ansonsten verfällt der Anspruch als "Man Trailing Team". Wird vor Ablauf der 24 Monate die Stufe I wiederholt und nicht bestanden, erlischt sofort die Einsatzfähigkeit. Wird vor Ablauf der 24 Monate von Stufe I auf Stufe II geprüft und Stufe II nicht bestanden, gilt weiterhin Stufe I als Bestanden bis zu deren regulären Ablauf der 24 Monate.

Ein Ausschluss eines oder beider Teammitglieder (Hund oder Führer) sowie ein Abbruch der Prüfung durch die Prüfungsleitung führt in jedem Falle zum Nichtbestehen. Wird die Prüfung jedoch aufgrund höherer Gewalt abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge die Einsatzbezeichnung

**„Geprüftes Man Trailing Team des Malteser Hilfsdienstes e.V. in der Diözese Rottenburg Stuttgart“**

und eine entsprechende Metallplakette. Diese Metallplakette ist bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Ablauf der Geltungsdauer unverzüglich zurückzugeben.

## **I.8 Wiederholung der Prüfung**

Eine Wiederholung der Prüfung ist jederzeit gegeben, jedoch nicht am selben Tag.

## **I.9 Prüfer / Prüfungskommission**

Die Prüfung darf nur von zwei, nicht der Prüfungsausrichtenden Staffel angehörigen, fachkundigen Prüfern, (Rettungshundeführenden Organisationen, Polizeihundeführern/bzw. sonstigen kompetenten Personen) abgenommen werden. Ein Prüfer davon gilt als Hauptprüfer und sitzt dem Prüfungsgremium Gesamtverantwortlich vor.

## **I.10 Qualifikation und Aufgaben der Prüfer**

Es dürfen nur solche Personen als Prüfer eingesetzt werden, welche auf Grund ihrer fachlichen Eignung sowie auch in ihrer Gesamtpersönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie das Ziel der Prüfung würdig vertreten. Die Prüfer müssen physisch wie psychisch in der Lage sein, Prüfungen abzunehmen.

Die Prüfer sollten aus dem Bereich Diensthundeführer einer Behörde mit Vollzugsaufgaben (Polizei) und/oder Rettungshundewesen kommen und dort bereits als Prüfer an mehreren Hunde-Prüfungen teilgenommen haben. Um Prüfungen der Man Trailer Teams abnehmen zu können, wird bindend eine 3jährige Erfahrung in der Ausbildung/Einsatzführung dieser Fachrichtung wenigstens vom Hauptprüfer vorausgesetzt. Als Beiprüfer können auch Ermittler mit mehrjähriger Erfahrung bei der Bearbeitung von Vermisstenfällen eingesetzt werden. Haupt- und Beiprüfer bilden die Prüfungskommission.

Das Mindestalter eines Prüfers ist 28 Jahre.

Jeder Prüfer erhält seinen Prüfungsbogen.

An einem Prüfungstag sollten nicht mehr als 3 MT Prüfungen von den 2 Prüfern abgenommen werden. Bei Einsatz eines dritten Prüfers kann ein weiteres, viertes Mantrailing Team geprüft werden.

## **I.11 Aufgaben des Prüfungsorganisors**

Die administrative und disziplinarrechtliche Verantwortung für die Prüfung trägt der ausrichtende Verband. Für die geordnete Durchführung ist ein vom Verband/Staffel zu stellender Prüfungsorganisator verantwortlich. Er darf bei der Prüfung keinen eigenen Hund führen und prüfen lassen. Weitere Aufgaben, die über das Amt des Prüfungsorganisors hinausgehen sind ihm während der Prüfung untersagt. Für die Gesamtdauer der Prüfung steht der Prüfungsorganisator den amtierenden Prüfern zur Verfügung.

Der Prüfungsorganisator hat den Prüfern alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie Prüfungsbögen und Ausbildungsnachweise der Prüflinge, zur Verfügung zu stellen.

Den Anweisungen des Prüfungsorganisors ist von allen Prüfungsbeteiligten Folge zu leisten. Während des gesamten Prüfungsablaufes ist der Prüfungsorganisator für die Ordnung und die Sicherheit aller Anwesenden verantwortlich. Insbesondere hat er auch für die Absicherung der Man Trailing Teams während der Suche im Straßenverkehr zu sorgen. Der Prüfungsorganisator wie auch die Prüfer sind jederzeit berechtigt, bei Nichtbeachtung von Ordnung und Sicherheit die Prüfung zu unterbrechen oder zu beenden.

Der Prüfungsorganisator hat für die benötigten Genehmigungen (z.B. von Grundstückseigentümern) besorgt zu sein. Bei dem zuständigen Polizeirevier und Forstamt hat er die Prüfung anzuzeigen.

## **I.12 Prüfungsbereich**

Die Auswahl des Prüfungsbereiches wird durch den Prüfungsorganisator in Absprache mit der Prüferkommission festgelegt. Das Gelände hat den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsstufen Rechnung zu tragen und den Schwierigkeitsgrad eines realen Einsatzes widerzuspiegeln.

## **I.13 Sicherheitsregeln**

Für die Durchführung der Prüfung sind folgende Regeln einzuhalten:

- Die an der Prüfung beteiligten Helfer müssen physisch und psychisch belastbar sein. Es sollen möglichst nur Erwachsene als Versteckpersonen (VP) eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können Kinder und nur mit der schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung ihrer Erziehungs- und Sorgeberechtigten als VP eingesetzt werden. Die schriftliche Form kann entfallen, wenn die Sorgeberechtigten mit dem Kind zeitgleich bei der Prüfung anwesend sind.
- Die Versteckpersonen müssen der Witterung entsprechend bekleidet und ausgerüstet sein. VP, die verdeckt eingebracht werden sollen, sind aufgabengemäß auszustatten.
- Die Helfer müssen vor Beginn der Prüfung in Form einer Belehrung über den geplanten Ablauf informiert werden.
- Sämtliche eingesetzten technischen Geräte sind vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.
- Das suchende Hundeteam muss während der Sucharbeit gegenüber dem fließenden Verkehr abgesichert werden.

## I.14 Schlussbestimmungen

- Den Anweisungen der Prüfer und/oder des Prüfungsorganisations ist Folge zu leisten
- Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig und unanfechtbar
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

## I.14 Abkürzungen

BKZ	Bewertungskennzahl
Dhf	Diensthundeführer
EH	Erste Hilfe
FL	Fläche
Fp	Fremdperson
Gsp	Geruchspur
Ltr	Longtrail
Hf	Hundeführer
HZ	Hörzeichen
Lpo	Leistungsprüfungsordnung
Pko	Prüfungskommission
PO	Prüfungsordnung
MT	Mantrailing Team
PSH	Personenspuren Suchhund
PSHT	Personenspuren Suchhundeteam
RH	Rettungshund
RhT	Rettungshundeteam
Rhs	Rettungshundestaffel
Sz	Sichtzeichen
VP	versteckte/vermisste Person
R/H	Rüde bzw. Hündin

## II. Prüfung Man Trailing Team

### II.1 Vorbereitung zur Prüfung

Die Auslegung der Geruchspuren wird von den Prüfern getroffen. Es wird ein realitätsnaher Sachverhalt in Form eines Szenarios von den Prüfern entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsstufe vorgegeben.

Die Gsp wird von einer dem Prüfling nicht benannten und bekannten Person gelegt. Die Spur darf im Gelände keinesfalls über angebaute Wirtschaftsflächen führen. Es ist darauf zu achten, dass auch keine behandelten Flächen (z.B. durch Pestizide) betreten werden.

Bei Abnahme von mehreren Prüfungen ist für jedes zu prüfende Hundeteam eine eigene Gsp zu legen.

Der Zielort der VP wird von der Prüfungskommission bestimmt. Über die Durchführung von EH Maßnahmen an der VP entscheiden die Prüfer.

### II.2 Durchführung der Prüfung

#### II.2.1 Informationsgewinnung

Der zu prüfende Hundeführer meldet sich bei Beginn seiner Prüfung bei den Prüfern mit seinem Namen, Name Hund und Name des Helfers an. Von den Prüfern erhält er vor Beginn des Shorttrails/Negativansatz einen Sachverhalt mit verschiedenen Informationen vorgestellt. Anschließend hat der Hundeführer den Prüfungsorganisator auf fehlende und für die Suche relevante Informationen zu befragen.

Dabei sind u.a. folgende Informationen einzuholen und vom Hf zu notieren:

- Welche Person wird vermisst: Frau/Mann/Kind
- Aussehen: Alter, Größe, Haarfarbe, Bekleidung,
- besondere Kennzeichen
- seit wann vermisst/warum
- wo und wann zuletzt gesehen
- Zeugen anwesend oder erreichbar
- mobil unterwegs (Kfz, Fahrrad usw.)
- Gewohnheiten, physische und psychische Verfassung der gesuchten Person
- allgemeine Gefahrenquellen /Verkehrsabsicherung vorhanden
- Referenzduftstoff der zu suchenden Person vorhanden?
- Hat die zu suchende Person Angst vor Hunden?

Nach der Befragung hat der Prüfling die Daten gegenüber seinem Informanten zu wiederholen und das Anzeigeverhalten seines Hundes bekannt zu geben. In Ergänzung zur allgemeinen Informationsgewinnung hat der Hundeführer die Geeignetheit des angebotenen Referenzduftstoffes zu überprüfen.

Es wird dem Hundeführer empfohlen, einen geeigneten und eigenen Helfer welcher die Spurenlage und die Versteckperson nicht kennen darf, bei der Suche einzusetzen. Der Helfer darf während der Prüfung nicht ausgetauscht werden.

#### II.2.2 Beginn und Ablauf der Suche

##### II.2.2.1. Negativansatz /Shorttrail

Dem Hundeteam wird in einer verkehrsberuhigten Zone direkt vor Suchaufnahme des Longtrails ein Negativansatz **oder** Shorttrail in einer gerade verlaufenden Straße (kein Kreuzungsbereich) abverlangt.

-Beim Negativansatz wird dem Hundeteam ein Geruchsträger zugehörig zu der beim anschließenden Longtrail zu suchenden Person am vermeintlichen Abgangspunkt ausgelegt. Von diesem geht keine Spur des Geruchsträger Eigners ab. Der Hund darf in einem begrenzten Radius von max. 100 mtr. versuchen eine Spur aufzunehmen. Nachdem der Hf sicher ist, dass keine Spur abgeht, gibt er der Prüfungskommission entsprechend Bescheid. Die VP darf sich keinesfalls in den letzten 14 Tagen an dem Ansatzort aufgehalten haben.

-Alternativ kann auch ein Shorttrail abverlangt werden. Hierbei wird von der gleichen VP, welche den anschließenden Longtrail legt, vor Auslegen des Longtrails ein kurzer, ca. 200 mtr. langer Shorttrail gelegt. Dabei entfernt sich die VP bis zu 200 mtr. von einem vorgegebenen Ansatzpunkt in eine für den Hf unbekannt Richtung. Am Ende des Shorttrails muss die VP in einem geschlossenen Fahrzeug weggefahren werden. Sie darf sich keinesfalls in den letzten 14 Tagen an dem Ansatzort aufgehalten haben. Dem Hundeteam wird ein Geruchsträger zugehörig zu der beim anschließenden Longtrail zu suchenden Person am Abgangspunkt ausgelegt. Nach der Aufforderung zur Suche, darf sich der Hund entsprechend den örtlichen Verhältnissen orientieren und muss dann der abgehenden Spur der VP folgen. Nachdem der Hund das Ende des Shorttrails erreicht hat und keiner weiteren Spur mehr folgt, gibt der Hf der Prüfungskommission entsprechend Bescheid. Der Abbruch kann entsprechend den Windverhältnissen in einem Bereich von mehreren Metern liegen. Die ausgelegte Spur sollte gleichen Alters sein wie die Longtrailspur.

### **II.2.2.2 Suchansatz/Longtrail**

Die Bewerber begeben sich mit dem Prüfling zum Abgangsort der VP und definieren die Abgangsspur in einem Radius von ca. 3 mtr. Der Geruchsträger ist noch im Besitz des Prüflings. Der Hund kann vor Ansetzen erneut am Geruchsträger Witterung aufnehmen. Die Suche beginnt mit dem Ansetzen des Hundes am Abgangsort der VP. Geht der

Hund aufgrund von Windverwirblungen zunächst in die falsche Richtung, kann auf Anweisung der Prüfer einmal erneut angesetzt werden. Der HF hat ebenfalls die Möglichkeit seinen Hund neu anzusetzen. Zeigt der Hund mehrmals kein eindeutiges Suchverhalten in die Laufrichtung der VP oder sucht motiviert über eine Distanz von mehreren Hundert Metern in eine völlig falsche Richtung, wird die Prüfung abgebrochen. Mit dem ersten Ansatz des Hundes beginnt die Suchzeit. Der Drang zur motivierten Sucharbeit muss erkennbar sein. Die Suchgeschwindigkeit ist sekundär. Die Nasenhaltung des Hundes unerheblich.

### **II.2.3. Suche und Orientierung im Gelände**

Der Hund hat das Gelände in der Richtung abzusuchen, in welche die VP gegangen ist. Bei Bedarf kann dem Hund, während der Sucharbeit der Referenzduftstoff (Geruchsträger) erneut angeboten werden. Der Hund darf vom Hundeführer während der Suche motiviert werden. Der HF muß zu jedem Zeitpunkt seinen Standort anhand einer Karte definieren können.

### **II.2.2.4. Ablenkung**

Dem Hundeführer bleibt es während der Sucharbeit unbenommen, bei Ablenkungen (durch Wild, starken Fahrzeugverkehr, fremden Hunden usw.) seinen Hund kurzzeitig aus der Suche zu nehmen. In diesem Fall wird die Zeit während der Störung angehalten. Nach Ende der Störung ist der Hund unverzüglich wieder auf der Spur anzusetzen. Zeigt der Hund mehrmals kein eindeutiges Suchverhalten in die Laufrichtung der VP, wird die Prüfung abgebrochen.

## **II.2.3 Ende der Suche**

### **II.2.3.1 Auffinden und verweisen**

Die Anzeige des Hundes beim Auffinden der VP muss eindeutig und innerhalb der Zeitvorgabe erfolgen. Die VP darf in keiner Weise bedrängt oder belästigt werden.

### **II.2.3.2. Betreuung der aufgefundenen Person**

Der HF kann nach Auffinden und Verweisen der VP seinen Hund kurz belohnen. Danach ist dieser in sicherer Entfernung zu verwahren. Der Hundeführer leistet der VP, sofern erforderlich, Erste Hilfe und fordert nötigenfalls weitere Unterstützung an.

### **II.2.3.3. Meldung über die aufgefundene Person**

Die Meldung wird gegenüber den Prüfern in mündlicher Form abgegeben und muss über den Zustand der aufgefundenen Person Aufschluss geben. Die Prüfer haben die Möglichkeit weitere Fragen aus den Bereichen Erste Hilfe, Karte und Kompass, Rettung von Personen mit einfachen Mitteln oder Funk stellen.

## **II.2.4 Erfolg**

Für eine bestandene Prüfung braucht das Hundeteam mindestens 140 Punkte kumuliert aus den 10 Prüfungsdisziplinen

## **II.2.5 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich bekannt zu geben. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen sowie die Möglichkeit und die Bedingungen für die Wiederholung der Prüfung mitzuteilen.

## **II.2.6 Prüfungsniederschrift**

Der Hergang der Prüfung und das Ergebnis sind in den Bewertungsbögen festzuhalten, die von den Prüfern und dem Prüfungsorganisator zu unterzeichnen sind. Ein Exemplar erhält der Prüfling bzw. Staffel/Verein, ein weiteres Exemplar erhält die Diözesangeschäftsstelle. Die Prüfer können für ihre Unterlagen eine Kopie anfertigen.



## II.3 Bewertungsmerkmale

### II.3.1 Bewertung der Disziplinen

**Disziplin 1;** Der Hundeführer hat nach seiner Meldung bei den Prüfern, dort alle relevanten Daten über die vermisste Person sowie die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel abzufragen und zu notieren. Er hat die Geeignetheit des Geruchsträgers zu überprüfen. Nur bei einer umsichtigen und klaren Befragung kann der HF 10 Punkte erreichen

**Disziplin 2; Negativansatz:** Der Referenzduftstoff der zu suchenden Person wird direkt an der vermeintlichen Abgangsspur ausgelegt. Der Hf lässt den Hund am Referenzduftstoff riechen, wonach dieser keiner Geruchsspur folgen darf. Folgt der Hund über eine Distanz von über 100 mtr. einer angeblichen Spur, ist dies mit 0 Punkten zu bewerten. 10 Punkte sind zu vergeben, bei direktem Abbruch am Ansatzpunkt innerhalb eines Radius von wenigen Metern. **Shorttrail:** Der Referenzduftstoff der zu suchenden Person wird direkt an der Abgangsspur ausgelegt. Diese hat der Hund nach kurzer Orientierung aufzunehmen. Nimmt der Hund den angebotenen Geruchsträger beim Suchansatz nicht an und zeigt Desinteresse an einer Aufnahme der Spur, erhält das Team 0 Punkte.

**Disziplin 3;** Dem Hf wird vom Prüfersteam der Abgangsort der Longtrail-Spur erklärt, wobei dieser in einem Radius von 3 mtr. vom tatsächlichen Abgangsort liegen kann. Der Hf lässt den Hund am Referenzduftstoff wittern, wonach dieser nach einer kurzen Orientierung die Geruchsspur aufzunehmen hat. Eine Bewertung mit 10 Punkten kann nur erfolgen, wenn der Hund die Spur aufnimmt sowie diese in die richtige Richtung verfolgt.

**Disziplin 4;** Der Hund soll während der gesamten Suche motiviert und drangvoll nach der Spur suchen. Er darf sich weder von Personen, Tieren, Fahrzeugen, Lärm oder Wetterlagen beeinflussen lassen. Eine gelegentliche kurze Unterbrechung der Suche zur Neuorientierung, auch unter Absprache mit dem eingesetzten Helfer, ist zulässig. Die Suche sollte anschließend vom Hund wieder sicher aufgenommen werden. Häufiges Motivieren zur Sucharbeit, stetige Kommandogabe seitens des Hf sowie eine negative Beeinflussung führen zu Punktabzug; Bewertet werden u.a. die Arbeitsfreude und der Finderwille des Hundes:

**Disziplin 5;** Durch Windverwirblungen kann die Geruchsspur der VP mehrere Meter neben der eigentlichen Laufspur vom Hund aufgenommen werden. Dies ist nicht fehlerhaft, solange der Hund die Lauf-Richtung der VP richtig einhält. An Kreuzungen kann die Witterung in die Straßenzüge hineingetragen werden. Der Hund darf diese einzeln absuchen, bis er die von der VP begangene Strecke gefunden hat und weiter verfolgen kann. An Winkeln kann das Geruchsbild der VP weiter geradeaus getragen werden. (vor allem bei Rückenwind) Der Hund kann daher über den Winkelpunkt hinaussuchen. Wenn der Hundeführer erkennt, dass er über einen Winkel hinaus gesucht hat, kann er die Suche unterbrechen. Ein erneuter Ansatz sollte an einer Stelle erfolgen, an der die Geruchsspur vom Hund noch eindeutig aufzunehmen war. Negativ bewertet wird, wenn der Hund häufig an einem zurück liegenden Punkt neu angesetzt werden muss. Positiv bewertet wird ein vom Hund selbstständiges Ausarbeiten der Spur, auch unter starker thermischer Ablenkung.

**Disziplin 6;** Bewertet wird das umsichtige und routinierte Verhalten des Hf, beim Ansatz des Hundes sowie bei der Suche. Negative Beeinflussung oder Behinderung des Hundes auch durch die Leine, fehlende Orientierung und Sicherheitsdenken führen zu Punktabzug.

**Disziplin 7;** Beim Auffinden der VP hat der Hund die Versteckperson anzuzeigen. (z.B. Vorsitzen, bellen) Der Hundeführer hat dafür zu sorgen, dass sein Hund die VP nicht bedrängt. Bei Nötigung und Verletzung der VP erfolgt ein sofortiger Prüfungsabbruch, die Prüfung ist nicht bestanden. Desinteresse des Hundes beim Auffinden der VP, schnüffeln um den Fundort ohne auf die VP zuzugehen, markieren um die Fundstelle, wird mit 0 Punkten bewertet.

**Disziplin 8;** Bei der Durchführung der Erstmaßnahmen hat der Hf darauf zu achten, dass sein Hund diese Maßnahmen nicht stört. Nur eine sichere Versorgung der VP kann mit 10 Punkten bewertet werden.

**Disziplin 9;** Es wird bewertet ob eine konstruktive und homogene Zusammenarbeit zwischen Hf, Hund und Helfer vorhanden ist.

**Disziplin 10;** Nur das selbstständige Auffinden der VP durch den Hund innerhalb der Zeitvorgabe wird mit 100 Punkten bewertet.

## **II.3.2 Benotung**

Die Prüfer können mit den Bewertungspunkten 0 bis max. 10 bei den Prüfungsdisziplinen 1 bis 9 und mit 0 oder 100 Punkten bei der Prüfungsdisziplin 10 eine Bewertung durchführen

0 Punkte = ungenügend; 1-5 = mangelhafte, erhebliche bis ausreichende Mängel; 6-9 = /befriedigende, gute bis sehr gute Leistung; 10 Punkte = vorzügliche Leistung, ohne jegliche Kritik; 100 Punkte = erfüllt;

## **III. Prüfungsstufen für Man Trailing Teams**

### **III.1 Stufe 1 - einsatzfähiges Hundeteam**

### **III.2 Stufe 2 - einsatzfähiges Hundeteam -erweiterte Konditionsstufe**

### **III.1 Man Trailing Stufe 1**

#### **III.2.1 Gehorsamsleistung**

Die Gehorsamsleistungen werden nicht geprüft. Der Hund muss aber in der Hand des Hundeführers stehen. Aggressionsverhalten des Hundes gegenüber Personen führen zu einem sofortigen Abbruch der Prüfung.

#### **III.2.2 Shorttrail/Negativansatz**

Es wird ein ca. 200 mtr. kurzer Shorttrail zeitgleich und mit der gleichen VP des „Longtrails“ ausgelegt. Die VP muß nach Auslegen und am Ende der Spur mit einem geschlossenen Fahrzeug weggefahren werden. Beim Shorttrail verfolgt der Hund vom Ansatz die Geruchspur bis zum Spurende. Dort verweist er mit „Abbruch“

Alternativ kann ein Negativansatz verlangt werden. Der Hund darf keine Geruchspur aufnehmen und verweist am Ansatzpunkt mit „Abbruch“.

Die Befragung zur Einsatzlage muß vor dem ersten Ansetzen des Hundes erfolgen.

Es wird bei allen Disziplinen immer nur derselbe Geruchsträger verwendet.

#### **III.2.3 Longtrail Geruchspur**

Die Spur muss vor Suchansatz 4 Stunden (+/- 1 Stunde) alt sein. Bei sehr niedrigen oder sehr hohen Temperaturen darf die Spur jünger sein. Die Länge der Spur soll ca. 1,5 km (+/- 200mtr) betragen und muss von einer bebauten Ortsrandlage in Richtung unbebautes Gelände (Wald/Wiesen) führen. (etwa 50% Ort und 50%) Gelände. Dabei kann sie über Landstraßen, Wege, Pfade oder freies Gelände führen. Es müssen auf jeden Fall Richtungsänderungen mit mindestens 5 Winkeln von je ca. 90 ° eingebaut sein, wobei 3 davon in Kreuzungsbereichen (Straßen oder Wege) liegen müssen.

Die VP hat sich zu Fuß in normaler Geschwindigkeit von einem festgelegten Punkt zu entfernen. Sie hat den Zielort nach den Vorgaben der Prüfer anzulaufen.

Die Versteckperson wird bei Auslegen der Spur von mindestens einem der Prüfer begleitet.

Am Zielort angelangt, muß sie von einem Fahrzeug aufgenommen werden, welches sie vor Suchbeginn dort wieder absetzen muss. Sofern die VP in das Fahrzeug steigt, darf dieses die ausgelegte Spur nicht mehr kreuzen.

Die VP darf sich vor Auslegen der Spur wenigstens 3 Tage vorher nicht in dem abzusuchenden Gelände aufgehalten haben

Der Ansatz der Spur wird in einem Radius von 3 mtr. durch die Prüfer angezeigt.

Die Suche erfolgt nach einer Person, welche am Ende der Spur liegt, sitzt oder steht.

#### **III.2.4 Longtrail Zeitvorgabe**

Die Ausarbeitungszeit des Longtrails sollte maximal 120 Minuten betragen. Eine angemessene Karenzzeit muß vom Hauptprüfer eingeräumt werden, wenn das Hundeteam unmittelbar vor Auffinden der VP steht.

#### **III.2.5 Geruchsträger**

Es dürfen von der VP nur gut verwitterte Gebrauchsgegenstände Verwendung finden. Diese müssen direkt vor Ausbringung der Spur, mindestens 60 Minuten am Körper der VP getragen bzw. in deren Hosentasche mitgeführt werden. Der kontaminierte Gegenstand wird direkt vor Ausbringung der Spur von der VP in einem geeigneten Behältnis, (z.B. unbenutzte Kunststoff-/Papiertüte) eingebracht und verschlossen einem Prüfer übergeben. Bei Beginn

der Prüfung wird vor Aufnahme der Disziplin 1, der Gegenstand am (vermeintlichen) Abgangspunkt der VP, niedergelegt.

Als Referenzduftstoff können beispielhaft folgende benutzte Gegenstände der VP verwendet werden:  
Hemd/Bluse/Hose/Jacke, Benutztes Taschentuch, Geldbörse, Schlüsselbund, Socken, getragenes Schuhwerk.

## **III.2 Man Trailing Stufe 2**

### **III.2.1 Gehorsamsleistung**

Die Gehorsamsleistungen werden nicht geprüft. Der Hund muss aber in der Hand des Hundeführers stehen. Aggressionsverhalten des Hundes gegenüber Personen führen zu einem sofortigen Abbruch der Prüfung.

### **III.2.2 Shorttrail/Negativansatz**

Es wird ein ca. 200 mtr. kurzer Shorttrail zeitgleich und mit der gleichen VP des „Longtrails“ ausgelegt. Die VP muß nach Auslegen am Ende der Spur mit einem geschlossenen Fahrzeug weggefahren werden. Beim Shorttrail verfolgt der

Hund vom Ansatz die Geruchspur bis zum Spurende. Dort verweist er mit „Abbruch“

Alternativ kann ein Negativansatz verlangt werden. Der Hund darf keine Geruchspur aufnehmen und verweist am Ansatzpunkt mit „Abbruch“.

Die Befragung zur Einsatzlage muß vor dem ersten Ansetzen des Hundes erfolgen.

Es wird bei allen Disziplinen immer nur derselbe Geruchsträger verwendet.

### **III.2.3 Longtrail Geruchspur**

Die Spur muss vor Suchansatz ca. 24 Stunden (+/- 2 Stunden) alt sein. Die Länge der Spur soll ca. 2,5 km betragen und muss von einer bebauten Ortsrandlage in Richtung unbebautes Gelände (Wald/Wiesen) und wieder zurück in die Ortschaft führen. (etwa 2/3 Ort und 1/3 Gelände). Dabei kann sie über wenig befahrene Straßen, Wege, Pfade oder freies Gelände führen. Es müssen auf jeden Fall Richtungsänderungen mit mindestens fünfzehn Winkeln von je ca. 90° eingebaut sein, wobei 5 davon in Kreuzungsbereichen (Straßen oder Wege) liegen müssen.

Die VP hat sich zu Fuß in normaler Geschwindigkeit von einem festgelegten Punkt zu entfernen. Sie hat den Zielort nach den Vorgaben der Prüfer anzulaufen.

Die Versteckperson wird bei Auslegen der Spur von mindestens einem der Prüfer begleitet.

Am Zielort angelangt, muß sie von einem Fahrzeug aufgenommen werden, welches sie vor Suchbeginn dort wieder absetzen muss. Sofern die VP in das Fahrzeug steigt, darf dieses die ausgelegte Spur nicht mehr kreuzen.

Die VP darf sich vor Auslegen der Spur wenigstens 3 Tage vorher nicht in dem abzusuchenden Gelände aufgehalten haben

Der Ansatz der Spur wird in einem Radius von 3 mtr. durch die Prüfer angezeigt.

Die Suche erfolgt nach einer Person, welche am Ende der Spur liegt, sitzt oder steht.

### **III.2.4 Longtrail Zeitvorgabe**

Die Ausarbeitungszeit des Longtrails sollte maximal 120 Minuten betragen. Eine angemessene Karenzzeit muß vom Hauptprüfer eingeräumt werden, wenn das Hundeteam unmittelbar vor Auffinden der VP steht.

### **III.2.5 Geruchsträger**

Es dürfen von der VP nur gut verwitterte Gebrauchsgegenstände Verwendung finden. Diese müssen direkt vor Ausbringung der Spur, mindestens 60 Minuten am Körper der VP getragen bzw. in deren Hosentasche mitgeführt werden. Der kontaminierte Gegenstand wird direkt vor Ausbringung der Spur von der VP in einem geeigneten Behältnis, (z.B. unbenutzte Kunststoff-/Papiertüte) eingebracht und verschlossen einem Prüfer übergeben. Bei Beginn der Prüfung wird vor Aufnahme der Disziplin 1, der Gegenstand am (vermeintlichen) Abgangspunkt der VP, niedergelegt.

Als Referenzduftstoff können beispielhaft folgende benutzte Gegenstände der VP verwendet werden:

Hemd/Bluse/Hose/Jacke, Benutztes Taschentuch, Geldbörse, Schlüsselbund, Socken, getragenes Schuhwerk.